

Betreff:

Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahren
- Antrag der Stadtverordnetenfraktion Linke Liste vom 08.02.2011 -

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Stadtverordnetenvorsteher wird beauftragt, bei der Einleitungsbehörde für förmliche Disziplinarverfahren gegenüber Beigeordneten (Stadträten), dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, wegen gröblicher Amtspflichtverletzung die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen Herrn Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös zu beantragen (§ 75 Abs. 1 HGO).

Begründung:

Wegen der von Beigeordneten (Stadträten) zu beachtenden Amtspflichten in ihrer Funktion als Dezernenten für bestimmte Bereiche und ihrer Verantwortung gegenüber dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung liegt eine "gröbliche Amtspflichtverletzung" vor, wenn grob fahrlässig oder sogar vorsätzlich gehandelt worden ist. Grobe Fahrlässigkeit liegt schon dann vor, wenn ein Mitglied des Gemeindevorstandes "einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellt oder wenn es die nach Lage des Falles gebotene Sorgfalt im besonderen Maße außer Acht lässt".

In Bezug auf das Handeln von Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös als Dezernent benennen wir nachfolgend beispielhaft zahlreiche Sachverhalte, in denen wir eine gröbliche Amtspflichtverletzung bereits als hinreichend erwiesen ansehen oder aber zumindest einen hinreichenden Verdacht auf eine gröbliche Amtspflichtverletzung sehen.

Ein derartiges Fehlverhalten führt dazu, dass entweder wichtige Interessen der LH Wiesbaden missachtet werden oder unberücksichtigt bleiben. In einzelnen Fällen führt solches Fehlverhalten auch zu einer finanziellen Schädigung der LH Wiesbaden. Im Interesse der LH Wiesbaden und ihrer Einwohner/innen kann und darf ein solches Fehlverhalten nicht hingenommen werden.

Antrag Nr. 11-F-06-0012

Linke Liste

Beigeordnete (Stadträte) müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für schadensverursachende Handlungen im Wege des Regresses zur Rechenschaft gezogen werden können. Derartiges zu prüfen und festzustellen ist Sache der Kommunalaufsichtsbehörde im Verfahren nach § 75 Abs. 1 HGO.

Ein förmliches Disziplinarverfahren wegen Amtspflichtverletzungen wird auch dann noch weitergeführt, wenn zu diesem Zeitpunkt der betreffende Stadtrat aus dem Amt ausgeschieden sein sollte.

Folgende Sachverhalte sind u. E. diesbezüglich zu untersuchen:

1. Bebauungsplan und Baugenehmigungen Künstlerviertel - Holzhandlung Blum

Als Verantwortlicher für die Sitzungsvorlage zum Bebauungsplan hat es Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös zu verantworten, dass die Holzhandlung Blum ohne jeglichen Bestandsschutz überplant worden ist als allgemeines Wohngebiet und dass Wohngebäude an die existierende Holzhandlung viel zu nah herangeplant worden sind. Aufgrund dieser gravierenden Rechtsfehler ist der Bebauungsplan durch den VGH Kassel für unwirksam erklärt worden. Die persönliche Verantwortlichkeit gilt es auch in Bezug auf einen hierzu erschienenen Leserbrief im förmlichen Disziplinarverfahren zu untersuchen. Es heißt dort auszugsweise: "Maßgebende fachliche Teile des Amtes hatten lange vor der Veröffentlichung des FNP Künstlerviertel hinsichtlich der drohenden Nachbarschafts-Problematik und deren juristischen Konsequenzen für die Landeshauptstadt gewarnt (siehe Aktenlage). Alle Bedenken wurden in der Prof. Pös eigenen Art weggebügelt und jede Diskussion barsch zurückgewiesen. "Es gibt für jede Lage eine Lösung", behauptet zynisch der Dezernent." (vgl. Leserbrief im WK vom 9.12.2009).

Auch die erteilten Baugenehmigungen für Reihenhäuser und Doppelhäuser, zu denen gerichtlich ein Baustopp verfügt worden ist, hat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös als verantwortlicher Dezernent zu vertreten. Hier war es offenkundig, dass unter Missachtung von Brandschutz und Lärmschutz die Wohngebäude in der Nähe zur Holzhandlung nicht hätten genehmigt werden dürfen. Die finanziellen Folgen für die LH Wiesbaden sind eklatant gewesen. Neben Anwalts- und Prozesskosten liegen sie im Besonderen in der Entschädigung zugunsten der Käufer von Reihenhäusern und den Aufwendungen für den Rückerwerb der im Rohbau befindlichen Wohngebäude ("Bauruinen").

2. Auskunftspflichtverletzungen betreffend Denkmalschutz Dernsche Höfe

Hier hatte u.a. die Fraktion Bürgerliste Anfragen gestellt, die durch den Dezernenten entweder nicht, falsch oder unrichtig beantwortet worden sind. In zwei gerichtlichen Instanzen ist daher diese Verfahrensweise als offensichtlich rechtswidrig festgestellt worden. Die Gerichte haben festgestellt, dass zum einen in wichtigen Angelegenheiten der Kommune schon von Amts wegen regelmäßig der Magistrat und das Parlament zu informieren sind und dass darüber hinaus die Auskünfte mit erforderlichen Belegen zeitnah, vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen sind. Zitat: "Die Tenorierung "vollständig" war geboten, weil der Beklagte durch Prof. Dr. Pös die Klägerin mit letztlich nichts sagenden Informationen "abspeisen" wollte und deren Auskunftsbegehren zugleich damit "für erledigt" erklärt hatte. Die Aufnahme des Begriffs "wahrhaftig" in den Tenor war geboten, weil der Beklagte durch Prof. Dr. Pös wahrheitswidrig erklärt hatte, es hätte bisher nur Gespräche gegeben, obwohl bereits schriftliche Stellungnahmen vorlagen. Nach dem sich dies als unrichtig herausgestellt hat, hieß es, die schriftlichen Stellungnahmen seien nur "Entwürfe" gewesen. Das Gericht sieht auch insoweit eine Wiederholungsgefahr." (VG Wiesbaden, Urteil vom 26.06.2009, Az. 3 K 844/08.WI).

An anderer Stelle in der Entscheidung heißt es: "Deshalb wäre der Magistrat von Gesetzes wegen bereits von sich aus verpflichtet gewesen, die Gemeindevertretung laufend über dieses Projekt "Dernsche Höfe" zu unterrichten. Das folgt aus § 50 Abs. 3 HGO, wonach der Gemeindevorstand die Gemeindevertretung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde laufend zu unterrichten hat. Wenn aber schon eine laufende Unterrichtungspflicht des Magistrats gegenüber den Stadtverordneten besteht, so ist er um so mehr verpflichtet, auf entsprechende Anfragen von Stadtverordneten oder Fraktionen zu einem solchen Großbauvorhaben die begehrten Auskünfte zu erteilen." (vgl. a.a.O. S. 13).

3. Ausbau von Straßen (Kreisel Fichtestraße, Lahnstraße/Nassauer Straße)

Antrag Nr. 11-F-06-0012

Linke Liste

Aus Fördermitteln des Konjunkturprogrammes sollten u.a. diese Straßenbauvorhaben durch das Tiefbauamt durchgeführt werden. In beiden Fällen stand eindeutig fest, dass nicht einfach gebaut werden könne, so dass zunächst ein Baurecht durch Planfeststellung oder Plangenehmigung hätte geschaffen werden müssen. Nachdem Anwohner der Lahnstraße/Nassauer Straße dies moniert und auf die Schaffung von Baurecht bestanden hatten, hat man auf die Schaffung dieses Baurechtes und damit den Ausbau verzichtet. Durch die Vorplanungen sind mithin unnötige Kosten entstanden. In Bezug auf den Kreisel Fichtestraße hat in einem gerichtlichen Verfahren der VGH Kassel eindeutig festgestellt, dass die in Angriff genommene Maßnahme mit all ihrem Planungsaufwand rechtswidrig war, weil (seinerzeit) ein Baurecht noch nicht vorgelegen hat. In einer Pressemitteilung des WK vom 20.03.2010 heißt es hierzu: "Im Urteil vom 12. März heißt es auf S. 3: Es ist somit festzustellen, dass die Annahme der Antragsgegnerin, wonach die genannten Bebauungspläne einen eigentlich erforderlichen Planfeststellungsbeschluss ersetzen könnten, unzutreffend ist, für das Vorhaben fehlt es daher gegenwärtig an einer erforderlichen Rechtsgrundlage."

4. Beteiligungsverfahren LH Wiesbaden an Landschaftsschutzgebietsverordnung

Hier hat Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös als verantwortlicher Dezernent nicht dafür gesorgt, dass eine für die LH Wiesbaden geltende Anhörungsfrist im Zeitraum 9.03. bis 15.05.2009 durch Abgabe einer Stellungnahme beachtet wurde. Erst Ende Juni 2010 soll der RP Darmstadt darüber informiert worden sein, dass die LH Wiesbaden im März 2010 eine verspätete Stellungnahme beschlossen habe. Im Ergebnis hat dies dann dazu geführt, dass in wesentlichen Punkten die Stellungnahme der LH Wiesbaden in die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht Eingang gefunden hat.

5. Regionalplan Südhessen

Hier ergibt sich, dass Rechte des Parlaments und insbesondere der hierin vertretenen Abgeordneten und Fraktionen gröblichst dadurch missachtet worden sind, dass eine Information über das Aufstellungsverfahren und für die LH Wiesbaden wichtige Äußerungsfristen nicht gegeben wurde und eine von Ämtern ausgearbeitete Stellungnahme noch nicht einmal in den Magistrat eingebracht worden ist. Auch hierin liegt wieder ein Verstoß gegen die Informationspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung in wichtigen Angelegenheiten. Da Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös auch das Gemeinwohl der Stadt Wiesbaden im Auge haben muss, kann nicht er im Zusammenwirken mit anderen "Koalitionären" darüber befinden, das Thema "Regionalplan Südhessen" schlicht und ergreifend "in der Schublade zu lassen". (siehe Artikel in der FAZ vom 13.04.2010. Es heißt hier auszugsweise: "Es war auch in diesem Fall Pös, der die Frist hatte streichen lassen.")

6. Planfeststellungsverfahren (Anhörung zum Autobahnausbau A 643 im Bereich Schiersteiner Brücke

Unabhängig vom strittigen Gesichtspunkt, ob Stellungnahmen einzelner Ämter eine gültige Einwendung der LH Wiesbaden, abgegeben beim RP Darmstadt, darstellen und unabhängig davon, dass Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös zunächst spontan eingeräumt hat, die Einwendungsfrist versäumt zu haben, steht unstrittig fest, dass es der Stadtrat versäumt hat, Magistrat und Parlament rechtzeitig über die Anhörungs- und Einwendungsfrist zu dem Planfeststellungsvorhaben zu informieren und dass der Entwurf solcher Einwendungen, erstellt von städtischen Ämtern, nicht rechtzeitig innerhalb der Frist dem Magistrat und dem Parlament vorgelegt worden ist. Damit sind die Rechte des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung gravierend verletzt worden. Denn es ist bei der LH Wiesbaden absolut anerkannt und üblich, dass Stellungnahmen aller Art in wichtigen Angelegenheiten letztendlich durch das Stadtparlament zu beschließen sind. Dies hat Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös gröblich missachtet.

7. Platz der deutschen Einheit

Auch hier halten wir es für dringend geboten, näher zu untersuchen, inwieweit Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös für Verfahrensverzögerungen und Kostensteigerungen verantwortlich ist. Dies gilt wie folgt: 1) Die zu erwartenden Lärmauswirkungen des Sportbetriebs in der geplanten Halle und in der Umgebung sind viel zu spät untersucht worden. Sie haben zu kostspieligen Umplanungen geführt. 2) Erst ca. ein Jahr nach der europaweiten Ausschreibung des Projektes

sind offenbar wichtige Bodengrunduntersuchungen gemacht worden, die schwierigste Baugrundverhältnisse ("Wackelpudding"-Boden unter dem Platz der deutschen Einheit) und Beeinträchtigungen der Kaltwasserquelle Faulbrunnen zutage gebracht haben. Hierdurch sind erhebliche zusätzliche Vor- und Nachplanungskosten entstanden, für die Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös die Verantwortung trägt. Gleiches gilt für die Intransparenz und die "Geheimhaltungspolitik" zum Ausschreibungsmodus als "PPP-Mietmodell", so dass Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös auch die Verantwortung für entstandene Mehrkosten bzw. nutzlose Kosten wegen des Scheiterns dieses Modells trägt.

8. Mitverantwortung für unnütze Ausgaben und illegale Anpflanzungen im Bereich Rheinwiesen Kastel ("Antikickerhügel")

In dieser Angelegenheit hat Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös dem Grünflächenamt gegenüber die unwahre Auskunft gegeben, wonach bei solchen Anpflanzungen eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde nicht notwendig sei. Das Gegenteil war der Fall. Letztendlich hat die Denkmalbehörde aufgrund der "Denkmalunverträglichkeit" der Anpflanzungen dafür gesorgt, dass die "Antikickerhügel", mit denen man das Fußballspielen der Fußballgemeinschaft der "Rheinwiesenkicker" unterbinden wollte, wieder zurückbauen und den ursprünglichen Rasenzustand wieder herstellen musste.

9. Baumfällungen bei der Anlage von Parkplätzen in der Nähe der BRITA-Arena

Obwohl zur Anlage eines Parkplatzes in der Nähe der BRITA-Arena die Fällung von etwa 52 Bäumen vorgesehen war, wurde dieser Umstand in der von Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös zu verantwortenden Vorlage nicht mit einer Silbe erwähnt. Es wurde somit ein nicht unerheblicher Umstand den Stadtverordneten verschwiegen, denen die Anlage des Parkplatzes zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Auch hier wurde von Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös wieder die Informationspflicht gegenüber den Stadtverordneten verletzt. Dass offensichtlich vor den Baumfällungen nicht geprüft wurde, ob sich in den Bäumen Eichhörnchen-"Nester" befinden, ist ebenfalls vom zuständigen Dezernenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös zu verantworten.

10. Baumfällungen in der Nähe der Wartehalle B an der Bahnhofstraße

Hier wurden die Stadtverordneten ebenfalls nicht sachgerecht informiert und der Baumschutz missachtet. Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös erweckte den Eindruck die Baumfällungen seien erforderlich zur Neugestaltung des Haltestellenbereiches. Während der Leiter des Umweltamtes im Nachhinein erklärte, beide Bäume seien just zum Zeitpunkt der Neugestaltung des Wartehallenbereiches nicht mehr verkehrssicher gewesen und deshalb gefällt worden, erklärte Prof. Dr.-Ing. Joachim, man habe "ein Mäuerchen freistellen" wollen. Ob eine sachgerechte Abwägung des Baumschutzes mit anderen berechtigten Interessen stattgefunden hat, ist mehr als fraglich. Gegen die eingegangene Verpflichtung, die Öffentlichkeit vor geplanten Baumfällungen zu unterrichten, wurde von Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös verstoßen.

Wiesbaden, 09.02.2011

gez. Hartmut Bohrer
Fraktionsvorsitzender

f.d.R. Evelyn Zell
Fraktionsassistentin